



Strahlenschutzkommission

Geschäftsstelle der
Strahlenschutzkommission
Postfach 12 06 29
D-53048 Bonn

<http://www.ssk.de>

Stellungnahme zur Neufassung der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 9/1

– Einsatz von Jugendlichen und Frauen im strahlengefährdeten Bereich –

Stellungnahme der Strahlenschutzkommission

Verabschiedet in der 182. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 4. - 6. Dezember 2002
geändert in der 184. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 31. März/01. April 2003

Bei der Neuformulierung der Dienstvorschriften der Feuerwehr ist neben dem Einsatz von Jugendlichen die verstärkte Mitgliedschaft von Frauen zu berücksichtigen.

Der Einsatz der Feuerwehr in strahlengefährdeten Bereichen entspricht nicht dem Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne von § 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Einsatzkräfte der Feuerwehr gelten deshalb auch nicht als beruflich strahlenexponierte Personen im Sinne von § 54 StrlSchV. Aus diesen Gründen sind die entsprechenden Regelungen der Strahlenschutzverordnung zu Dosisbegrenzungen und Tätigkeitsbeschränkungen, die für bestimmte Personengruppen wie Jugendliche und Frauen gelten, unmittelbar nicht anwendbar.

Die SSK ist der Meinung, dass die Strahlenschutzziele, die den materiellen Regelungen der novellierten Strahlenschutzverordnung zu Grunde liegen, auch beim Einsatz der Feuerwehr Berücksichtigung finden sollten. Dies bedeutet im Einzelnen:

Rettungseinsätze in strahlengefährdeten Bereichen sollten nur von Freiwilligen über 18 Jahren ausgeführt werden, die zuvor über die Gefahren dieser Einsätze unterrichtet worden sind. Schwangere Frauen und, falls die Möglichkeit einer Kontamination besteht, auch stillende Frauen sind zum Schutz des ungeborenen Kindes bzw. des gestillten Säuglings von einem Einsatz in solchen Bereichen auszuschließen.

Zum besonderen Schutz des Embryos bzw. Feten für den Zeitraum einer noch nicht erkannten Schwangerschaft ist die Strahlenexposition von Frauen auf 6 mSv pro Einsatz zu begrenzen.

Die Einsatzkräfte sind vor dem Einsatz und regelmäßig wiederkehrend über die Gefahren ionisierender Strahlung und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine Schwangerschaft im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich mitzuteilen ist. Für den Fall einer Kontamination der Mutter ist zu beachten, dass der Säugling beim Stillen radioaktive Stoffe inkorporieren könnte. Hinsichtlich weiterer Lehrinhalte wird auf die SSK-Veröffentlichung Band 32 – Der Strahlenunfall – verwiesen. Zum Zwecke der Beweissicherung sind Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung aufzuzeichnen.

In die Verantwortung zur Einhaltung der Schutzvorschriften bei Einsätzen in strahlengefährdeten Bereichen ist die Einsatzleitung einzubeziehen.